AMTLICHER TEIL

RECHTSVORSCHRIFTEN

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte (Pflichtstundenverordnung) Vom 17. November 2022

Gült. Verz. Nr. 7200

Aufgrund des § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2022 (GVBl. S. 286, 302), verordnet der Kultusminister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

Artikel 1
Änderung der Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte (Pflichtstundenverordnung)

Die Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrkräfte (Pflichtstundenverordnung) vom 19. Mai 2017 (ABl. S. 191) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 10 wie folgt gefasst:

   „§ 10 Nachteilsausgleich für schwerbehinderte Beschäftigte“.

2. § 1 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Angabe „vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959)“ eingefügt.

   b) In Satz 3 wird die Angabe „§ 116“ durch „§ 199“ ersetzt.

3. In § 2 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 778)“ durch „ – Gesetzliche Krankenversicherung – vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454)“ ersetzt.

4. In § 2a Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „der Arbeitszeitguthaben-Ausgleichsverordnung vom 8. Februar 2000 (GVBl. I S. 101) in der geltenden Fassung vom 12. November 2013 (GVBl. S. 640)“ durch „der Verordnung über den finanziellen Ausgleich von Arbeitszeitguthaben aus einer langfristigen ungleichmäßigen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit von Lehrkräften (Arbeitszeitguthaben-Ausgleichsverordnung) vom 16. Juni 2017 (ABl. S. 318), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2021 (ABl. S. 1031)“ ersetzt.

5. In § 3 Abs. 5 werden nach dem Wort „Schule“ ein Komma und die die Wörter „die das Große Schulbudget bewirtschaftet“ eingefügt.

6. In § 4 Abs. 5 werden die Wörter „oder Hauptschulen oder Haupt- und Realschulen sowie Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen mit und ohne Förderstufe und“ durch „oder mit Hauptschule oder mit Haupt- und Realschule sowie von Hauptschulen, Realschulen, verbundenen Haupt- und Realschulen, Mittelstufenschulen mit und ohne Förderstufe und von“ ersetzt.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 4 wird aufgehoben.

   b) Der bisherige Abs. 5 wird Abs 4.

8. Dem § 6 wird als Abs. 8 angefügt:

   „(8) Übt eine Lehrkraft der Schule die Aufgabe des oder der Datenschutzbeauftragen

nicht im Rahmen einer Beförderungsstelle aus, so ist ihr für den damit verbundenen zeitlichen Aufwand eine angemessene Anrechnung aus dem Schuldeputat zu gewähren.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Nachteilsausgleich für schwerbehinderte Beschäftigte“.

b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die zusätzliche Anrechnung nach Satz 1 gilt ab dem Ersten des Monats, in welchem das amtsärztliche Gutachten erstellt worden ist.“

c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Anrechnung“ die Angabe „nach Abs. 1“ eingefügt .

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 116“ durch „§ 199“ ersetzt.

10. In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Dauer“ die Worte „der tatsächlich zu leistenden wöchentlichen Pflichtstundenzahl oder“ eingefügt.

11. In § 13 Abs. 2 wird die Angabe „2022“ durch „2029“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2022 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. November 2022

Der Hessische Kultusminister

Prof. Dr. Lorz